

Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft

Wien, FN 78485 w

("Gesellschaft")

Tagesordnung

und

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats für die

31. ordentliche Hauptversammlung

der Gesellschaft

am

14. Juni 2017

Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht zum 31.12.2016, sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2016, sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.
6. Wahlen in den Aufsichtsrat.
7. Beschlussfassung über
 - a) die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss); sowie
 - b) die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre.
8. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Beschlussvorschlag zum 1. Tagesordnungspunkt

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht zum 31.12.2016, sowie des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht zum 31.12.2016, sowie des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2016.**

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag zum 2. Tagesordnungspunkt

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzergebnisses.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist aufgrund des im Jahresabschluss zum 31.12.2016 ausgewiesenen Bilanzverlustes nicht erforderlich.

Dieser wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschlussvorschlag zum 3. Tagesordnungspunkt

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2016.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 4. Tagesordnungspunkt

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Beschlussvorschlag zum 5. Tagesordnungspunkt

5. Beschlussfassung über die Festsetzung einer Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2016.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Den Aufsichtsratsratsmitgliedern wird für das Geschäftsjahr 2016 eine Vergütung in der Höhe von insgesamt EUR 135.000,00 (Vorjahr EUR 135.000,00) gewährt, wobei die Verteilung dieser Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats durch den Aufsichtsrat selbst vorzunehmen ist.

Beschlussvorschlag zum 6. Tagesordnungspunkt

6. Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Herr Dr. Thomas Aistleitner wird als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Herr William Henry Marie de Gelsey wird als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Herr Dipl.Kfm. Günter Korp wird als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Herr Harald Wengust wird als Mitglied des Aufsichtsrats bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt.

Hinweis:

Gemäß § 87 Abs 3 AktG muss die Abstimmung über die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder jeweils gesondert und einzeln erfolgen.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 14. Juni 2017 endet die Funktionsperiode der Aufsichtsratsmitglieder William Henry Marie de Gelsey, Dipl.Kfm. Günter Korp, Harald Wengust und Dr. Thomas Aistleitner, weshalb Neuwahlen in den Aufsichtsrat notwendig werden.

Die entsprechenden Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG sowie die Lebensläufe der Kandidaten werden getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 7. Tagesordnungspunkt

7. Beschlussfassung über

- a) **die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Absatz 1 Z 8 sowie Absatz 1a und Absatz 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss); sowie**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands zur Veräußerung eigener Aktien auf eine andere Art als über die Börse oder durch öffentliches Angebot und unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit (Ausschluss des Bezugsrechts) der Aktionäre.**

Der Aufsichtsrat und der Vorstand schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 30 Monaten vom Tag der Beschlussfassung gemäß § 65 Abs 1 Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft bis zu dem gesetzlich zulässigen Ausmaß von 10% des Grundkapitals unter Einschluss der bereits erworbenen Aktien ermächtigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als maximal 30% unter und nicht höher als maximal 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage liegen. Der Erwerb kann über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art erfolgen, insbesondere auch außerbörslich, auch von einzelnen, veräußerungswilligen Aktionären (*negotiated purchase*), auch in Form von Termingeschäften, und auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen Rückkaufbedingungen festzusetzen, wobei der Vorstand den Vorstandsbeschluss und das jeweilige darauf beruhende Rückkaufprogramm einschließlich dessen Dauer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (jeweils) zu veröffentlichen hat. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ein Tochterunternehmen (§ 189a UGB)

oder für Rechnung der Gesellschaft durch Dritte ausgeübt werden. Der Handel mit eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen;

sowie

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden. Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden. Das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre bei Veräußerung oder Verwendung auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot wird ausgeschlossen (Ausschluss des Bezugsrechts). Die eigenen Aktien dabei können insbesondere

- i) zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Gewährung an Mitarbeiter der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden;
- ii) zur Bedienung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verwendet werden;
- iii) als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien, Unternehmen, Betriebe oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland verwendet werden;
- iv) gemäß § 65 Abs 1b AktG (1) jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot sowie (2) für die Dauer von 5 Jahren ab Beschlussfassung auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, veräußert werden.

Hinweis:

Der Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG (Ausschluss des Bezugsrechts) wird getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Beschlussvorschlag zum 8. Tagesordnungspunkt

8. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2017.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

Beschluss

Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.

Hinweis:

Der Bericht des vorgeschlagenen Abschlussprüfers gemäß § 270 Abs 1a UGB (Transparenzangaben) wird getrennt von diesem Beschlussvorschlag auf der Internetseite der Gesellschaft (www.warimpex.com) veröffentlicht und am Sitz der Gesellschaft aufgelegt werden.

Wien, im Mai 2017